

**Richtlinien über Ehrungen durch die
Stadt Leinfelden-Echterdingen
– Ehrenordnung –**

Am 25. März 2020 wurden diese Richtlinien über Ehrungen durch die Stadt Leinfelden-Echterdingen – Ehrenordnung – erlassen.

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille

§ 1 Ehrenbürgerrecht

§ 2 Bürgermedaille

II. Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und weitere Ehrungen

§ 3 Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

§ 4 Weitere Ehrungen

Präambel

Mit den nachfolgenden Richtlinien unterstreicht die Stadt Leinfelden-Echterdingen den Stellenwert des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts in der Stadt. Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt, ihrer Vereine und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Diese bezieht jedoch stets alle Geschlechter mit ein.

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille

§ 1 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Stadt Leinfelden-Echterdingen verleiht als höchste zu vergebende Auszeichnung das Ehrenbürgerrecht gemäß den Regelungen in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

(2) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Große Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen verdient gemacht haben.

(3) Der Gemeinderat beschließt über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

- (4) Im Rahmen einer festlich umrahmten Veranstaltung erhält der Ehrenbürger eine Urkunde.
- (5) Die Ehrenbürgerschaft ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden.
- (6) Nach seinem Ableben erhält der Ehrenbürger ein Ehrengrab.
- (7) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.
- (8) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts können vom Oberbürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderats unterbreitet werden. Über die Vorschläge wird zunächst im Ältestenrat beraten.
- (9) Das Ehrenbürgerrecht kann von der vorgeschlagenen Person abgelehnt werden.

§ 2 Bürgermedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Leinfelden-Echterdingen erworben haben, können durch die Verleihung einer Bürgermedaille geehrt werden.
- (2) Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine besonders herausragende Leistung vollbracht haben und in Leinfelden-Echterdingen entweder geboren oder mit Leinfelden-Echterdingen in besonderer Weise verbunden sind.
- (3) Die Medaille wird in Silber verliehen.
- (4) Der Gemeinderat beschließt über die Verleihung der Bürgermedaille in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.
- (5) Die Bürgermedaille wird gemeinsam mit einer Urkunde im Rahmen einer festlich umrahmten Veranstaltung überreicht. In der Regel erfolgt die Überreichung beim Neujahrsempfang der Stadt.
- (6) Mit der Überreichung gehen die Medaille und die Urkunde in das Eigentum des Geehrten über.
- (7) Insgesamt sollen nicht mehr als 50 lebende Personen die Bürgermedaille besitzen. Der Besitz des Bürgerrechts der Stadt Leinfelden-Echterdingen ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille.
- (8) Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens sowie Verwirkung des Gemeindegemeinschaftsrechts widerrufen werden. In diesem Fall sind Medaille und Urkunde zurückzugeben.
- (9) Vorschläge für die Verleihung der Bürgermedaille können vom Oberbürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderats unterbreitet werden. Über die Vorschläge wird zunächst im Ältestenrat beraten.

II. Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und weitere Ehrungen

§ 3 Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Für 10, 20, 30 und 40 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit in Leinfelden-Echterdingen erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen eine Anerkennung oder Ehrung durch die Stadt.

(2) Der Stadtverwaltung steht es frei, Anerkennungen oder Ehrungen im Einzelfall aufgrund besonderer Gegebenheiten oder Umstände abzulehnen oder zusätzlich vorzunehmen.

(3) Aus dieser Ehrungsordnung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf eine Anerkennung oder Ehrung. Es besteht insbesondere dann kein Anspruch, wenn trotz Vorliegen der Voraussetzungen die erforderliche Meldung nicht vorgenommen wird.

(4) Personen, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit durch oder über die Stadt anderweitig geehrt werden, erhalten hierfür keine Anerkennung oder Ehrung nach den Bestimmungen dieser Ehrenordnung.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt für

- 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit eine Anerkennung
- 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrung mit einer Ehrennadel in Bronze sowie einer Urkunde
- 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrung mit einer Ehrennadel in Silber sowie einer Urkunde
- 40 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrung mit einer Ehrennadel in Gold sowie einer Urkunde

(6) Die ehrenamtliche Tätigkeit muss mindestens über den entsprechenden Zeitraum in einer oder in mehreren Funktionen innerhalb desselben Vereins, derselben Einrichtung, Institution, Vereinigung oder sonstigen Organisation ausgeübt worden sein. Dessen / deren Haupttätigkeit muss sich auf das Gebiet von Leinfelden-Echterdingen bzw. deren Einwohner erstrecken. Für die Anerkennung nach 10 Jahren sowie die Ehrungen ab 30 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit spielt die Art der ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit keine Rolle. Die Ehrung für 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt nur für eine oder mehrere Tätigkeiten im Vorstand (alle Positionen sowie als Kassierer und Schriftführer) des Gesamtvereins oder Abteilungsleiter oder vergleichbar.

(7) Der Besitz des Bürgerrechts der Stadt Leinfelden-Echterdingen oder ein Wohnsitz in der Stadt sind nicht Voraussetzung für die Anerkennung oder Ehrung. Eine Tätigkeit in einem Verein, einer Einrichtung, Institution, Vereinigung oder sonstigen Organisation außerhalb der Stadt durch Einwohner wird in der Regel jedoch nicht berücksichtigt.

(8) Eine Anerkennung oder Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb der Stadt kann ausnahmsweise erfolgen, wenn die Tätigkeit in einem Verein, einer Einrichtung, einer Institution, Vereinigung oder sonstigen Organisation mit Sitz in einer anderen Gemeinde erfolgt und dieser / diese unmittelbar in Leinfelden-Echterdingen aktiv ist oder wirkt.

(9) Die Meldung der zu ehrenden Personen an die Stadt muss durch den Verein, die Einrichtung, Institution, Vereinigung oder sonstige Organisation erfolgen, für welchen / welche die Person ehrenamtlich tätig ist oder war. Für die Meldung ist das Formular der Stadt zu verwenden. Zum Zeitpunkt der Meldung muss die vorgeschlagene Person die ehrenamtliche Tätigkeit entweder noch ausüben oder sie zumindest innerhalb der letzten zwölf Monate noch ausgeübt haben. Bei der Stadt eingehende Meldungen Dritter werden an den Verein, die Einrichtung, Institution, Vereinigung oder sonstige Organisation weitergeleitet, für welche die Person ehrenamtlich tätig ist oder war.

(10) Eine Beschlussfassung über die Anerkennung und die Ehrungen im Gemeinderat findet nicht statt. Ebenso erfolgt grundsätzlich keine Überprüfung der gemeldeten Personen durch die Stadt.

(11) Maßgebend für die Anerkennung oder Ehrung sind die Angaben in der Meldung des Vereins, der Einrichtung oder der Institution. Eine Ehrung erfolgt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, sofern keine Ablehnung nach Absatz 2 erfolgt ist.

(12) Es ist möglich, sowohl die Anerkennung für 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit als auch die Ehrungen für 20 und mehr Jahre ehrenamtliche Tätigkeit zu erhalten. Sobald jedoch die Voraussetzungen für die nächste Ehrungsstufe erreicht sind, erfolgt keine nachträgliche Anerkennung oder Ehrung für frühere Ehrungsstufen. Mehrfache Ehrungen für unterschiedliche ehrenamtliche Tätigkeiten sind möglich.

(13) Die Überreichung der Anerkennungsschreiben, der Urkunden und der Ehrennadeln sowie der Präsente erfolgt in der Regel im Rahmen einer zentralen Ehrungsveranstaltung der Stadt.

(14) Eine Person, die eine Anerkennung oder Ehrung erhalten soll, kann diese vor dem Erhalt ablehnen. Hierzu genügt eine formlose Mitteilung an die Stadtverwaltung.

(15) Mit der Überreichung gehen Urkunden und Ehrennadeln in das Eigentum des Geehrten über. Da es sich um Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeiten handelt, ist auch in Fällen unwürdigen Verhaltens keine Rückgabe vorgesehen. Bei falschen Angaben über die Dauer oder die Art der ehrenamtlichen Tätigkeit hat nach Aufforderung durch die Stadt eine Rückgabe zu erfolgen.

§ 4 Weitere Ehrungen

Andere Ehrungen der Stadt werden nach den jeweiligen Regelungen vorgenommen.

Hinweis:

Die Ehrenordnung ist am 25. März 2020 in Kraft getreten. Die Richtlinien zur Verleihung der Bürgermedaille vom 26. Juli 2005 sind gleichzeitig außer Kraft getreten.